

Apfelfreunde Holzhausen n.e.V.

Geschäfts- & Gebührenordnung

Präambel Geschäftsordnung

- I. Mit dieser Geschäfts- & Gebührenordnung regelt der Vorstand seine Tätigkeit auf Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung.
- II. Diese Geschäfts- & Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- III. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- IV. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert und beschlossen werden.

§1 Erlass, Änderung, Ausübung und Bekanntmachung

- I. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.
- II. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- III. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern elektronisch oder schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§2 Vorstand

- I. Der erste Vorsitzende oder bei Vakanz seine Vertretung leitet die Arbeit des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus der Satzung.
- II. Der Vorstand tagt regelmäßig, die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- III. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- IV. Über Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Protokoll muss umfassen:
 - a. Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung,
 - b. eine Namensliste der Teilnehmer
 - c. die Tagesordnung,
 - d. die Beschlüsse.
- V. Sitzungsprotokolle werden den Vorstandsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.
- VI. Vertraulichkeit/Öffentlichkeit
 - a. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
 - b. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.
 - c. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- VII. Alle Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und alle schutzwürdigen Daten und Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand und/ oder dem Verein vertraulich zu behandeln.
- VIII. Verlässt ein Mitglied den Vorstand, sind innerhalb von maximal vier Wochen alle Unterlagen und Daten zurückzugeben.

§ 3 Befangenheit

- I. An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen.
- II. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- III. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

Apfelfreunde Holzhausen n.e.V.

Geschäfts- & Gebührenordnung

§ 4 Stimmrechte

- I. Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab.
 - a. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- II. Eilbedürftige Beschlüsse können auch per Email oder durch andere elektronische Gruppennachrichten gefasst werden.
- III. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
- IV. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
- V. Über „Anträge zur Geschäftsordnung“ ist sofort, ohne Aussprache abzustimmen.

§ 5 Finanzgrundsätze des Vereins

- I. Der Verein akquiriert seine finanziellen Mittel neben den Mitgliedsbeiträgen durch Spenden, Stiftungen, öffentliche Zuwendungen und Veranstaltungen unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.
- II. Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind. Dabei darf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu keinem Zeitpunkt verletzt werden.
- III. Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB dürfen allein (einzeln) Ausgaben bis zu 3000 Euro oder zu zweit bis 6000 Euro tätigen. Diese müssen in der nachfolgenden Vorstandssitzung nicht begründet oder erläutert werden. Ausgaben über 6500 Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit.
- IV. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand vertreten durch den ersten Vorsitzenden gem. § 26 BGB zuständig.
- V. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte oder andere Mitglieder vergeben. Es muss eine ordentliche Rechnung erbracht werden.
- VI. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- VII. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen in der Geschäfts- & Gebührenordnung festsetzen.
- VIII. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Apfelfreunde Holzhausen n.e.V.

Geschäfts- & Gebührenordnung

§ 5 Gebühren & Beiträge

- I. Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
 - a. Der Vorstand legt die Gebühren unter §7 fest.
- II. Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in welchem der Beschluss gefasst wurde.
 - a. Durch Beschluss der Vorstandsversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 6 Beiträge

- I. Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:
 - - 01 Apfel-Zwerge bis 14 Jahre Euro 24,--
 - - 02 Apfel-Zwerge bis 18 Jahre Euro 36,--
 - - 03 Apfel-Paten Euro 48,--
 - - 04 Urmitglieder / ordentliches Mitglied Euro 60,--
 - - 05 Fördernde Mitglieder Verhandelbar mind. Euro 240,--
 - - 06 Ehrenmitglieder / ordentliches Mitglied frei
 - - 07 Arbeitsstunde pro Jahr im Wert von Euro 10,-- / Std.
- II. Bei Eintritt wird der volle Jahresbeitrag fällig
- III. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- IV. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen.
- V. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,- pro Mahnung als Aufwandsentschädigung für Material und Porto erhoben.

§ 7 Gebühren

- I. Aufnahmegebühr: Einzelne Person Euro 25,- // Familie Euro 35,- // Fördermitglied Euro 50,-
- II. Fünf Pflicht-Arbeitsstunden pro Jahr im Wert von Euro 10,-- / Std. §7 Kat. 03
 - a. Vorstandsmitglieder sind von Arbeitsstunden befreit.
- III. Die Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme in den Verein fällig.
 - a. Die Aufnahmegebühr wird bei Unterbrechung von mehr als 6 Monate erneut fällig.
- IV. Die Arbeitsstunden müssen im laufenden Geschäftsjahr abgegolten werden.
 - a. In Absprache mit dem Vorstand werden unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten vorgegeben bzw. sind auch Vorschläge möglich.
 - b. Ein Nachweis der Arbeitsstunden wird von den jeweiligen Mitgliedern eigenständig schriftlich erbracht und zum Geschäftsjahresende unaufgefordert dem Vorstand vorgelegt.
- V. Sollten Arbeitsstunden nicht oder nur zum Teil möglich sein, werden sie über die oben festgelegte Gebühr entsprechend abgegolten. Sie wird mit dem darauf folgenden Jahresbeitrag erhoben.
- VI. Die Beitrags- und Gebührenerhebungen erfolgen durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 8 Daten des Vereinskonto

- I. Kontoinhaber: Apfelfreunde Holzhausen e.V. Stadtparkasse Grebenstein
IBAN BIC: HELADEF1GRE
- II. Überweisungen auf andere Konten oder Barzahlungen sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.